



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Sachsen. Seine Kurzbezeichnung lautet AfD Sachsen.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gemäß Bundessatzung gründen. Kreisverbände im Sinn Satzung sind sowohl die Kreisverbände der Kreise als auch die Stadtverbände der kreisfreien Städte im Sinn der Bundessatzung.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Landtags- und Kreistagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### §3 Mitgliedschaft und Förderer

- (1) Für die Mitgliedschaft und die Förderer gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, die der Bundessatzung widerspricht.
- (2) Die Mitglieder und Förderer des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

### §4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand
- c) das Landesschiedsgericht

### §5 Ordnungsmaßnahmen, Landesschiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

### §6 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Landessatzung, das Wahlprogramm und über Koalitionsvereinbarungen.
- (3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Landesschiedsgericht. Diese Wahlen finden geheim und spätestens aller zwei Jahre statt. Die Briefwahl ist nicht möglich. Über das jeweilige Wahlverfahren entscheidet der Landesparteitag.
- (4) Der Landesparteitag wählt einen Ersatzschatzmeister, der für die restliche Amtszeit nachrückt, wenn der Amtsinhaber vorzeitig ausscheidet.
- (5) Bewerber für ein Parteiamt müssen vor der Wahl ein höchstens 6 Monate altes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung über eine etwaige Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit vorlegen. Diese Regelung gilt im übrigen für alle Bewerber für ein Parteiamt.
- (6) Zum Mitglied eines Parteiorgans und als Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (7) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (8) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange im Landesverband nicht mehr als 500 Mitglieder organisiert sind. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann auf Beschluss des Landesvorstandes statt einer Mitgliederversammlung eine Delegierten-Versammlung (Vertreter-Versammlung) mit folgender Zusammensetzung stattfinden:
  - (a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß §9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
  - (b) Der jeweilige Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je volle fünf Mitglieder, jedoch mindestens einen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.
  - (c) Die Delegierten sind dem Landesvorstand von den jeweiligen Kreisverbänden mit einer Frist von zwei Wochen zum Datum des Landesparteitags mitzuteilen.

## Landesverband Sachsen

- (10) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder gem. (9)b keine Berücksichtigung.
- (11) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. – im Falle einer Delegiertenversammlung – an die nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen.
- (12) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - (a) durch Beschlüsse von mindestens vier Kreisverbänden,
  - (b) durch Beschluss des Landesvorstandes.
- (13) Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden. Im Übrigen gilt (11) Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass in Falle einer Verlegung eine Frist von einer Woche gewahrt werden muss.
- (14) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (15) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (16) Der Landesparteitag tagt in der Regel öffentlich, jedoch immer mitgliederöffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (17) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter oder eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## §7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister sowie sechs weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder können vom Landesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.
- (2) Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes im Amt.
- (3) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich oder

per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (5) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes unter die Hälfte, so ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Der Landesvorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern dem Umlaufverfahren nicht durch mindestens zwei seiner Mitglieder widersprochen wird.
- (6) Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag soll der amtierende Vorstand den Mitgliedern/ Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten. Zusätzlich können aus den Reihen des Parteitages weitere Vorschläge unterbreitet werden.
- (7) Der Landesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Der Landesvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Landespartei einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

### §8 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband Sachsen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß §26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.
- (3) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die politischen Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlkämpfe zuständig.
- (4) Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz. Im Übrigen gilt die Kassen- und Beitragsordnung.
- (5) Die Kreisvorstände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Kreisparteitage. Die Mitglieder des Landesvorstands haben auf allen Kreisparteitagen Rede- und Antragsrecht. Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie jedes vom Landesvorstand schriftlich bevollmächtigte Parteimitglied haben das Recht, an Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

### §9 Der Landessenat

- (1) Der Landessenat besteht aus drei Vertretern des Landesvorstands und je einem Vertreter jedes Kreisvorstandes.
- (2) Der Landessenat kommt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

- (3) Der Landessenat berät den Landesvorstand und lässt sich über dessen Arbeit informieren. Er kann jederzeit vom Landesvorstand Auskünfte verlangen.

### §10 Die Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand bildet Landesfachausschüsse. Diese haben für den Landesvorstand grundsätzlich beratenden Charakter.
- (2) Die Landesfachausschüsse können im Landesvorstand zu ihrem Themengebiet angehört werden. Sie haben zu ihrem Themengebiet ein eigenes Antragsrecht auf Parteitage des Landesverbandes.
- (3) Der Landesparteitag kann Entscheidungen über Anträge in die jeweiligen Landesfachausschüsse zur Beratung und Entscheidung überweisen. Der Antragsteller ist in diesem Fall bei der Beratung und Entscheidung im jeweiligen Landesfachausschuss anzuhören.
- (4) Die Landesfachausschüsse werden nach Vorschlag durch den Landesvorstand oder die Kreisvorsitzenden besetzt. Sie wählen jeweils einen Vorsitzenden und organisieren sich im erforderlichen Umfang selbst.
- (5) Die Landesfachausschüsse wählen ihre Vertreter in die jeweiligen Bundesfachausschüsse.
- (6) Frist zur ersten Einberufung der Ausschüsse: 4 Wochen nach der Vorstandskonstituierung.

### §11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und der Änderungsantrag von mindestens 10 Mitgliedern der Partei unterzeichnet worden ist.
- (3) Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

### § 12 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Ein Beschluss über Auflösung des Landesverbandes oder Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Landesverbänden muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände bestätigt werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (3) Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## § 13 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden, sofern die Beschlussfassung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Parteitag vorbehalten ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10% der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 8 im Rückstand sind. Die Antragsteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (3) Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesvorstand erlässt.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.
- (5) Der Landesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler des Landesverbands die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

## § 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen staatlichen Rechtsvorschriften. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Landesparteitag entsprechend.

## § 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 01.03.2014 in Kraft.